alte Fassung	neue Fassung	Begründung
§ 1 Aufgabe		
(1) Die Stadt Wetzlar unterhält Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22 – 24 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 HGO.	(1) unverändert	
 (2) Kindertageseinrichtungen sollen: a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, c) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. 	 (2) Kindertageseinrichtungen sollen: a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, c) den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. 	Redaktionelle Anpassung.
(3) Bei diesen Aufgaben werden die Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiräte unterstützt, die nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt werden.	(3) unverändert	

§2 Aufnahme		
(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.	(1) Die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich über das von der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellte Internetportal.	Zum KitaJahr 2017/2018 wurde bei der Stadt Wetzlar das Internetportal "little bird" gestartet. Es erlaubt den Eltern-Erziehungsberechtigten eine online basierte Platzsuche und Platz- vormerkung. Anhand dieser online Anmeldung liegen die Anmeldedaten der Eltern Erziehungsberechtigten im Verwaltungssystem vor und können direkt verarbeitet werden. Für Eltern Erziehungsberechtigte ohne Computer bzw. Internetzugang besteht nach wie vor die Möglichkeit, sich direkt in der Einrichtung anzumelden.
	(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Wetzlar und den Erziehungsberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung.	Neu eingefügt, Präzisierung der Anmeldemodalitäten.

 (2) Aufgenommen werden: a) in die Krippe, Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr; b) in die Kindertagesstätten, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; c) in den Hort, schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden. 	 (3) Aufgenommen werden: a) in die Krippe, Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr; b) in die Kindertagesstätten, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; c) in den Hort, schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit. 	Der Zeitraum "bis zum Ende der Grundschulzeit" ist allgemein üblich bietet mehr Flexibilität hinsichtlich von Kindern, die eventuell später eingeschult werden und Klassen wiederholen müssen.
(3) Die Anzahl und das Alter der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Hessischen Sozialministerium / Landesjugendamt genehmigte Betriebserlaubnis und die festgesetzte Höchstzahl beschränkt. Ist die Höchstbelegung erreicht, vermerkt die Leitung der Kindertageseinrichtung die weiteren Aufnahmewünsche in einer Warteliste.	(4) Die Anzahl und das Alter der aufzunehmenden Kinder sind auf die von der zuständigen Stelle genehmigten Betriebserlaubnis und die festgesetzte Höchstzahl beschränkt.	Redaktionelle Anpassung und Wegfall der Warteliste, da diese wegen des online Anmeldeportales nicht mehr existiert.

(4) Das Jugendamt kann von den Regelungen in Abs. 2 und 3 abweichen, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.	(5) Das Jugendamt kann von den Regelungen in Abs. 3 und 4 abweichen, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert.	Redaktionelle Anpassung.
	 (6) Die Anzahl der möglichen Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die über den Betreuungsumfang eines Regelplatzes hinausgehen, richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Die Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Als Bedarfskriterien gelten Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen und Schul- und Hochschulausbildung der Erziehungsberechtigten sowie festgestellte dringende soziale oder pädagogische Gründe. (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Stadt Wetzlar unverzüglich über Änderungen bzw. den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien in Kenntnis zu setzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt Wetzlar einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen. 	Präzisierung der bedarfsgerechten Vergabe von "Tagesplätzen" gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 24 SGB VIII.
(5) Bei der Aufnahme ist eine Impfbescheinigung vorzulegen.	(8) unverändert	

§3 Öffnungszeiten		
(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.	(1) unverändert	
(2) Die Kindertageseinrichtungen können insgesamt 4 Wochen pro Jahr geschlossen werden. Während der Sommerferien bis zu 3 Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Osterferien und Herbstferien bis zu 1 Woche. Die Erziehungsberechtigten sind am Anfang des Kalenderjahres über die Zeit der Schließung schriftlich zu benachrichtigen. Eine Schließung zu anderen Zeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachamtes.	(2) Die Kindertageseinrichtungen können insgesamt bis zu 4 Wochen pro Jahr geschlossen werden. Während der Sommerferien bis zu 3 Wochen, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Osterferien und Herbstferien bis zu 1 Woche. Die Erziehungsberechtigten sind am Anfang des Kindergartenjahres über die Zeit der Schließung schriftlich zu benachrichtigen. Eine Schließung zu anderen Zeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachamtes.	Redaktionelle Anpassung, da aktuell nicht in allen Einrichtung Schließzeiten in den Sommerferien existieren.
(3) Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 weitere Tage für Fortbildung, Qualifizierung oder Konzeptentwicklung geschlossen werden (Pädagogischer Tag).	(3) unverändert	

(4) Die Kindertageseinrichtungen können aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Als zwingende Gründe gelten insbesondere Streik, höhere Gewalt (Naturkatastrophen), gesundheitliche Erfordernisse oder Bau- und Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund besonderer Umstände nicht während der Schließungszeit (Abs. 2) vorgenommen werden können. Über vorübergehende Schließungen sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu unterrichten.	(4) unverändert	
(5) Werden Kindertageseinrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.	(5) unverändert	
§4 Pflichten der Erziehungsberechtigten		
(1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09.00 Uhr anzeigen.	(1) unverändert	
(2) Die Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen und pünktlich zur jeweiligen gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.	(2) Die Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen und pünktlich zum Ende der jeweiligen gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.	Redaktionelle Anpassung.
(3) Ausnahmen sind vorher von den Erziehungsberechtigten anzukündigen. Dauerhafte Abweichungen sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren.	entfällt	
(4) Die Kinder sollen an ärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.	(3) unverändert	

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.	(4) unverändert	
(6) Die Erziehungsberechtigten sollen eng mit der Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten und an den Elternabenden teilnehmen.	(5) unverändert	
§5 Aufsicht und Haftung		
(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Wetzlar beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten und endet mit der Entlassung des Kindes durch die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung.	(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Wetzlar beginnt und endet jeweils mit der Übergabe des Kindes zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung.	Redaktionelle Anpassung.
(2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertageseinrichtung.	(2) unverändert	

(3) unverändert	
 (4) Bei Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen, an denen Erziehungsberechtigte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen. (5) Für in der Einrichtung abhanden gekommene Sachen wird lediglich dann gehaftet, wenn ein haftungsbegründetes Verschulden der Beschäftigten vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen, Fahrräder, Roller, etc.) wird nicht gehaftet. 	War in der alten Fassung nicht geregelt, ist nach Erfahrungen aus der Praxis jedoch sinnvoll.
(1) unverändert	
(2) Die Abmeldung ist sp\u00e4testens bis zum Ende des Vormonats schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen.	Vorverlegung der Frist, um die verwaltungsmäßige Abwicklung zu erleichtern.
§ 7 Veränderung Betreuungsumfang	
Betreuungsbedarfes kann eine Ummeldung erfolgen. (2) Die Veränderung kann nur zum 1. eines Monats	Präzisierung der Ummelde- modalitäten. War in der alten Fassung nicht geregelt.
	(4) Bei Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen, an denen Erziehungsberechtigte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen. (5) Für in der Einrichtung abhanden gekommene Sachen wird lediglich dann gehaftet, wenn ein haftungsbegründetes Verschulden der Beschäftigten vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Spielsachen, Fahrräder, Roller, etc.) wird nicht gehaftet. (1) unverändert (2) Die Abmeldung ist spätestens bis zum Ende des Vormonats schriftlich bei der Einrichtungsleitung einzureichen. § 7 Veränderung Betreuungsumfang (1) Bei unterjähriger Veränderung des Betreuungsbedarfes kann eine Ummeldung erfolgen.

§7 Aussc	hluss	§8 Ausschluss	
	eren Besuch der Kindertageseinrichtung kann asbesondere ausgeschlossen werden, wenn		
a)	die Erziehungsberechtigten ihren sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht nachkommen;		
b)	durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht;		
c)	die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten im Rückstand sind;	unverändert	
d)	eine ansteckende Krankheit (gem. Infektionsschutzgesetz) ausbricht, gegen die das Kind keinen Impfschutz nachweisen kann.		

§8 Benutzungsgebühren	§9 Benutzungsgebühren	
(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Anhang "Gebührenordnung" aufgeführt.	(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Anlage "Gebührenordnung" aufgeführt.	Redaktionelle Anpassung.
(2) In dem Jahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, sind die Kinder von den Gebühren für die Regelplätze freigestellt. Die Gebühren für andere Betreuungsformen werden anteilig erhoben.	(2) Für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden für den Regelplatz keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsformen werden anteilig gemäß Gebührenordnung erhoben.	Umsetzung der Gebührenfreistellung der Landesregierung für den Regelplatz von 6 Stunden.
	(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Stadt Wetzlar, werden gemäß Gebührenordnung für das zweite betreute Kind lediglich 50 %, für das dritte betreute Kind 25 % der festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.	Die Ermäßigung für Geschwisterkinder war im Satzungstext nicht hinreichend formuliert.
(3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen können dann geteilt werden, wenn der An- bzw. Abmeldemonat mindestens 2 Wochen Schließungszeiten der Einrichtung beinhaltet.	(4) unverändert	

§9 Entstehen der Gebührenpflicht	§10 Entstehen der Gebührenpflicht	
(1) Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des bei der Anmeldung vereinbarten Aufnahmedatums des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (§ 3 Abs. 2 und 3) oder das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.	(1) Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des bei der Anmeldung vereinbarten Aufnahmedatums des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.	Inhaltliche Präzisierung der Gebührenpflicht.
	(2) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Daher bleibt die Gebührenpflicht auch dann bestehen, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (§ 3 Abs. 2, 3 und 4) oder das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagesstätte nicht besucht.	
§10 Verpflegungsgeld	§11 Mittagessen/Verpflegungsgeld	
(1) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale erhoben.	(1) Ab einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend.	Die Regelung zum Mittagessen wurde an die gesetzlichen Bestimmungen
(2) Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend.	(2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale gemäß Anlage "Gebührenordnung" erhoben.	angepasst. Zudem ist es aus Kapazitätsgründen nicht möglich, allen Kindern eine Mahlzeit anzubieten.
§11 Gebührenschuldner, Fälligkeit	§12 Gebührenschuldner, Fälligkeit	
(1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind von den gesetzlichen Vertretern des Kindes zu entrichten.	(1) unverändert	
(2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind bis zum 15. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.	(2) unverändert	
	(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.	Inhaltliche Anpassung.

§12 Härteregelung	§13 Härteregelung	
(1) Familien mit niedrigem Einkommen oder Inhaber	(1) unverändert	
der WetzlarCard erhalten auf Antrag einen		
Zuschuss bis zur Höhe der Benutzungsgebühr.		
(2) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des	(2) unverändert	
Zuschusses werden vom Magistrat geregelt.		
§13 Inkrafttreten	§14 Inkrafttreten	
Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.	Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.	